

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

37. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. August 1984

Nummer 58

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20323	19. 7. 1984	RdErl. d. Finanzministers Auskünfte an Familiengerichte über beamtenrechtliche Versorgungsanwartschaften	988
2120	10. 7. 1984	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Gesundheitszeugnisse der Gesundheitsämter	988
21281	28. 10. 1983	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Anerkennung des Ortsteils Blankenheim der Gemeinde Blankenheim als Erholungsort	982
2133	10. 7. 1984	RdErl. d. Innenministers Ausnahmen von der Gefahrgutverordnung Straße - GGVS - für Aufgaben der Feuerwehren	984
230	15. 8. 1984	Bek. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt kreisfreie Stadt Köln, kreisfreie Stadt Leverkusen, Erftkreis, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis	988
7129	17. 7. 1984	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Verwaltungsvorschriften zum Bundes-Immissionsschutzgesetz	984
7861	23. 7. 1984	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zur umweltfreundlichen Tierproduktion	985
8111	25. 7. 1984	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung des Schwerbehindertengesetzes; Richtlinien zur Durchführung der §§ 6 und 8 der Ausgleichsabgabeverordnung Schwerbehindertengesetz	986

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
25. 7. 1984	Bek. - Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps	986
25. 7. 1984	Bek. - Spanisches Generalkonsulat, Düsseldorf	986
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
13. 7. 1984	Bek. - Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	986
20. 7. 1984	RdErl. - Richtlinien über die Gewährung von besonderen arbeitsmarktpolitischen Beschäftigungshilfen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für arbeitslose Jugendliche (Zuschüsse zu den Lohnkosten und Ausbildungsvergütungen sowie für zusätzliche Ausbildungsplätze)	986
	Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband	
24. 7. 1984	Bek. - 12. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung	987

I.

20323

**Auskünfte an Familiengerichte über
beamtenrechtliche Versorgungsanwartschaften**RdErl. d. Finanzministers vom 19. 7. 1984 -
B 3057 - 15 - IV B 4

Mein RdErl. v. 1. 8. 1977 (SMBL. NW. 20323) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I erhält die Tz 3.1 folgende Fassung:

3.1 Der Ausgleichsbetrag nach Artikel 2 § 2 Abs. 1 des 2. HStruktG ist nicht in den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich einzubeziehen. Das gilt nach dem Beschluß des BGH vom 1. 2. 1984 - IVb ZB 49/83 - (FamRZ 1984 S. 565) auch in Fällen, in denen das Ende der Ehezeit vor dem Inkrafttreten des 2. HStruktG liegt. Ebenso wird der örtliche Sonderzuschlag für Berlin nicht berücksichtigt. Dem Familiengericht ist mitzuteilen, daß der Ausgleich bzw. der örtliche Sonderzuschlag nicht berücksichtigt sind.

2. In Abschnitt I wird in Tz 10.1 der Satz 3 gestrichen und in Tz 10.2 der Satz 2 wie folgt gefaßt:

Aus dem Beschluß ergeben sich für die Ermittlung des zu berücksichtigenden Ruhensbetrages folgende Grundsätze, an denen der Bundesgerichtshof trotz der daran geübten Kritik festgehalten hat (Beschluß des BGH vom 6. 7. 1983 - IVb ZB 794/81 - FamRZ 1983 S. 1005 -):

- MBL. NW. 1984 S. 968.

2120

Gesundheitszeugnisse der GesundheitsämterRdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 10. 7. 1984 - V B 3 - 1027.1**I. Allgemeines**

1. Sachliche Zuständigkeit

Die Kreise und kreisfreien Städte - Gesundheitsämter - sind u. a. durch das Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (RG. S. 3/SGV. NW. 2120) und seine Durchführungsverordnungen

sowie durch eine Reihe von Einzelvorschriften zur Ausstellung von Gesundheitszeugnissen verpflichtet.

Der nachstehende Katalog enthält eine Zusammenfassung der Vorschriften, nach denen die Gesundheitsämter verpflichtet sind, auf Anforderung für den bezeichneten Personenkreis Gesundheitszeugnisse auszustellen. Er enthält jedoch keine ärztlichen Aufgaben, die den Gesundheitsämtern nach § 3 Abs. 1 Nrn. I und II des Gesetzes vom 3. Juli 1934 obliegen; daher sind die nach dem Bundes-Seuchengesetz auszustellenden Gesundheitszeugnisse, die Gutachten nach dem Schulpflichtgesetz, dem Bundessozialhilfegesetz, dem Sozialgesetzbuch und dem Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in diesem Katalog nicht aufgeführt.

Neben den im Katalog aufgeführten Fällen haben die Gesundheitsämter Gesundheitszeugnisse auszustellen auf Weisung des eigenen Dienstherrn und auf Ersuchen um Amtshilfe (z. B. Einstellungsuntersuchungen nach dem Tarifrecht für den öffentlichen Dienst).

2. Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NW.) vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438/SGV. NW. 2010). Für das Ausstellen von Gesundheitszeugnissen ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) regelmäßig das Gesundheitsamt zuständig, in dessen Bezirk der zu Untersuchende seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zuletzt hatte. Dies gilt auch dann, wenn die amtsärztliche Untersuchung im Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit durchzuführen ist, weil die Untersuchung in erster Linie an die Person anknüpft. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ist in diesen Fällen nicht einschlägig, denn diese Bestimmung gilt nur für Verfahren, die sich unmittelbar und spezifisch auf die Ausübung eines Berufs oder einer dauernden Tätigkeit beziehen, aber nicht für vom Gesundheitsamt zu erstellende Entscheidungshilfen, die nur mittelbar mit der beruflichen Tätigkeit zusammenhängen (z. B. Gutachten über Dienstfähigkeit für Personalstellen).

Bei der Zuständigkeitsbestimmung in § 3 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG. NW. muß es sich u. a. um Angelegenheiten handeln, die in unmittelbarer Beziehung zur Stätte der Berufsausübung oder zu der an einem bestimmten Ort ausgeübten Tätigkeit stehen (z. B. Untersuchung im Zusammenhang mit der Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nach § 15 e StVZO).

3. Aufhebungsbestimmung

Der RdErl. d. Innenministers v. 10. 4. 1967 (SMBL. NW. 2120) wird aufgehoben.

II. Katalog

der von den Gesundheitsämtern auszustellenden Gesundheitszeugnisse

Lfd. Nr.	Personenkreis	Anlaß der Untersuchung	Ärztliche Beurteilung	Grundlage
1.1	Angestellte des Bundes, des Landes sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände, der bundesunmittelbaren und der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts			Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT), RdErl. v. 24. 2. 1961 (SMBI. Nr. 20310) sowie die entsprechenden Manteltarifverträge für Angestellte der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
1.11		Personelle Maßnahmen	Dienstfähigkeit, Freisein von ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten	§ 7 Abs. 2 BAT ¹⁾
1.12		Erkrankung während des Urlaubs	Arbeitsunfähigkeit	§ 47 Abs. 6 BAT ²⁾
1.13		Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder Feststellung des Versicherungsfalles bei Angestellten, die	Berufsunfähigkeit Erwerbsunfähigkeit	
1.13.1		den Rentenantrag schuldhaft verzögern oder nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind,		§ 59 Abs. 1 BAT
1.13.2		schwerbehindert sind		§ 59 Abs. 3 BAT
1.13.3		in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert sind oder dort die Wartezeit nicht erfüllt haben.		§ 30 Abs. 3 Buchstabe b) der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände i. d. F. d. Bek. vom 26. Juli 1982 (GV. NW. S. 556/SGV. NW. 2022) § 30 Abs. 3 Buchstabe b) der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen Lippe – ZKW – in Münster vom 22. März 1967 (GV. NW. S. 203/SGV. NW. 2022) § 30 Abs. 3 Buchstabe b) der Satzungen der Zusatzversorgungskassen der Städte Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen und Köln § 39 Abs. 3 Buchstabe b) der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, RdErl. v. 12. 1. 1967 (SMBI. NW. 8202)
1.14		Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen ³⁾		§ 40 BAT, Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende (BVOAng) vom 9. April 1965 (GV. NW. S. 108/SGV. NW. 2031)
1.14.1			Notwendigkeit eines Sanatoriumsaufenthaltes einer Heilkur	§ 1 Abs. 3 der Verordnung ⁴⁾ § 1 Abs. 3 der Verordnung ¹²⁾

Lfd. Nr.	Personenkreis	Anlaß der Untersuchung	Ärztliche Beurteilung	Grundlage
1.14.2			Im übrigen wie bei Beamten, Richtern und Versorgungsempfängern des Landes (s. Nr. 226)	Im übrigen wie bei Beamten, Richtern und Versorgungsempfängern des Landes (s. Nr. 226)
1.2	Arbeiter des Bundes, des Landes sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände, der gemeindlichen Arbeiter in Kernforschungseinrichtungen, der bundesunmittelbaren und der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts			Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes – MTB II – v. 27. 2. 1964 (GMBI. S. 174) Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder – MTL II – v. 27. 2. 1964, RdErl. v. 13. 3. 1964 (SMBI. NW. 20310) Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe – BMT – G II – v. 31. 1. 1962 (n. v.) Manteltarifverträge für Arbeiter der bundesunmittelbaren und der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts Manteltarifvertrag für Waldarbeiter der Länder und der Mitglieder der kommunalen Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz und Saar (MTW) vom 26. 1. 1982, RdErl. v. 1. 12. 1982 (SMBI. NW. 20310)
1.21		Personelle Maßnahmen	Dienstfähigkeit, Freisein von ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten; Gesundheitszustand, Arbeitsfähigkeit	§ 10 Abs. 2 MTB II ¹⁾ § 10 Abs. 2 MTL II ¹⁾ § 4 Abs. 2 MTW ¹⁾
1.22		Tätigkeit in einer Kernforschungsanlage	Nach gegebenem Anlaß im Rahmen von Vorschriften des Strahlenschutzrechts	Sondereinbarung gem. § 2 Buchst. 1 BMT-G II für Arbeiter in Kernforschungseinrichtungen – gültig v. 1. 1. 1963 an – (n. v.)
1.23		Festsetzung eines geminderten Lohnes bei nichtvollleistungsfähigen Arbeitern	Grad der Leistungsfähigkeit	§ 25 Abs. 1 MTB II § 25 Abs. 1 MTL II § 20 Abs. 3 i. Verb. mit § 67 Nr. 8 BMT-G II ⁴⁾
1.24		Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder Feststellung des Versicherungsfalles bei Arbeitern, die	Berufsunfähigkeit Erwerbsunfähigkeit	
1.24.1		nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind oder – im gemeindlichen Bereich – den Rentenantrag schuldhaft verzögern		§ 62 Abs. 1 MTB II § 62 Abs. 1 MTL II § 56 Abs. 1 BMT-G II § 61 Abs. 1 MTW
1.24.2		in der gesetzlichen Versicherung nicht versichert sind oder dort die Wartezeit nicht erfüllt haben		§ 30 Abs. 3 Buchstabe b) der unter Nr. 1.13.3 Spalte 5 genannten Satzungen
1.25		Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen ³⁾ 5)		§ 46 MTL II § 40 BMT-G II BVO-Ang
1.25.1			Notwendigkeit eines Sanatoriumsaufenthaltes	§ 1 Abs. 3 der Verordnung ⁴⁾

Lfd. Nr.	Personenkreis	Anlaß der Untersuchung	Ärztliche Beurteilung	Grundlage
1.25.2			einer Heilkur Im übrigen wie bei Beamten, Richtern und Versorgungsempfängern des Landes (s. Nr. 2.26)	§ 1 Abs. 3 der Verordnung ¹²⁾ Im übrigen wie bei Beamten, Richtern und Versorgungsempfängern des Landes (s. Nr. 2.26)
1.3	Ausgleichsberechtigte	Gewährung von Kriegsschadenrente	Erwerbsunfähigkeit	§ 265 Abs. 5 Lastenausgleichsgesetz i. d. F. d. Bek. vom 1. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1109) Nr. I d. RdErl. d. Finanzministers v. 20. 5. 1954 (SMBl. NW. 623)
1.4	Ärzte (s. unter Nr. 16.21)			
1.5	Apotheker (s. unter Nr. 16.22)			
2.1	Beamte, Richter und Versorgungsempfänger des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts			Bundesbeamtengesetz (BBG) i. d. F. d. Bek. vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1) Bundespolizeibeamtengesetz (BPoiBG) i. d. F. d. Bek. vom 3. Juni 1976 (BGBl. I S. 1357)
2.11.1		Berufung in das Beamtenverhältnis ⁶⁾ und Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit	Gesundheitliche Eignung	Nr. 1 zu § 27 DGB, Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes i. d. F. d. Bek. v. 28. Oktober 1950 (BGBl. I S. 733)
2.11.2		Feststellen der Polizeidienstunfähigkeit	Polizeidienstunfähigkeit	§ 4 Abs. 2 BPoiBG ⁷⁾
2.11.3		Entlassung ⁶⁾	Dienstunfähigkeit	§ 31 Abs. 1 Nr. 3 BBG § 42 Abs. 1 BBG
2.11.4		Zurruhesetzung	Dienstunfähigkeit	§ 43 Abs. 1 BBG § 42 Abs. 1 BBG
2.11.5		Wiederberufung in das Beamtenverhältnis	Dienstfähigkeit	§ 45 Abs. 3 BBG
2.11.6		Fernbleiben vom Dienst ⁶⁾	Dienstunfähigkeit	§ 73 Abs. 1 BBG, Nr. 2 zu § 17 DBG, Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes
2.11.7		Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit, Urlaub ohne Dienstbezüge	Pflegebedürftigkeit eines Angehörigen	§ 79 a Abs. 1 BBG
2.12		Unfallfürsorge		Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485) Heilverfahrensverordnung – HeilvFV – vom 25. April 1979 (BGBl. I S. 502) Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVGvV) v. 3. 11. 1980 [GMBl. S. 742/Anlage zum RdErl. d. Finanzministers v. 6. 2. 1981 (SMBl. NW. 20 323)] § 15 HeilvFV ⁸⁾
2.12.1		Heilverfahren	Notwendigkeit einer ärztlichen Beobachtung	§ 2 HeilvFV ⁸⁾
2.12.21		Heilbehandlung	Notwendigkeit einer Maßnahme nach § 3 Abs. 1 HeilvFV, Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege	§ 33 Abs. 1, 2 BeamtVG § 3 Abs. 4, § 5 HeilvFV

Lfd. Nr.	Personenkreis	Anlaß der Untersuchung	Ärztliche Beurteilung	Grundlage
2.12.22			Notwendigkeit eines Krankenhaus- oder Sanatoriumsaufenthaltes oder einer Heilkur	§ 6 Abs. 1, 2 HeilvFV ^{a)}
2.12.23			Notwendigkeit einer Besuchsfahrt	§ 8 Abs. 4 HeilvFV ^{a)}
2.12.3		Erstattung der Pflegekosten	Notwendigkeit einer Pflegekraft	§ 34 Abs. 1 BeamtVG § 12 Abs. 1 HeilvFV ^{a)}
2.12.4		Zuschlag zum Unfallruhegehalt	Hilflosigkeit	§ 34 Abs. 2 BeamtVG § 12 Abs. 1 HeilvFV ^{a)} § 13 Abs. 1 HeilvFV ^{a)}
2.12.51		Unfallausgleich	Minderung der Erwerbsfähigkeit	§ 35 Abs. 2 BeamtVG Tz 35.2.6 BeamtVGvV ^{a)}
2.12.52			Änderung der Verhältnisse, die für die Festsetzung maßgebend waren	§ 35 Abs. 3 BeamtVG Tz 35.3.1 und 35.3.3 BeamtVGvV ^{a)}
2.12.53		Erhöhtes Unfallruhegehalt	Minderung der Erwerbsfähigkeit	§ 37 Abs. 1 BeamtVG Tz 37.1.6 BeamtVGvV ^{a)}
2.12.54		Einmalige Entschädigung	Minderung der Erwerbsfähigkeit	§ 43 Abs. 1 BeamtVG Tz 43.1.2 BeamtVGvV ^{a)}
2.12.6		Unterhaltsbeitrag	Minderung der Erwerbsfähigkeit	§ 38 Abs. 5 BeamtVG Tz 38.5.1 BeamtVGvV ^{a)}
2.12.7		Unfall-Hinterbliebenenversorgung	Zusammenhang des Todes mit dem Unfall	§ 39 Abs. 1 BeamtVG ^{a)} Tz 39.1.4 BeamtVGvVwG § 43 Abs. 2 BeamtVG ^{a)} Tz 39.1.4 BeamtVGvV
2.12.8		Wiederaufleben des Versorgungsanspruchs nach seinem Verlust	Erneute Dienstunfähigkeit	§ 60 BeamtVG Tz 60.0.2 BeamtVGvV ^{a)}
2.13		Waisengeld für dauernd erwerbsunfähige Kinder	Dauernde Erwerbsunfähigkeit	§ 61 Abs. 2 BeamtVG Tz 61.2.2 BeamtVGvV ^{a)}
2.14.1		Erkrankung während des Urlaubs ^{a)}	Dienstunfähigkeit	§ 9 Abs. 1 der Verordnung über den Erholungsurlaub der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst i. d. F. d. Bek. v. 11. Oktober 1970 (BGBl. I S. 1378) ^{a)}
2.14.2		Urlaub für eine Heilkur	Notwendigkeit der Kur	§ 10 ^{b)}
2.15		Erkrankung während der Prüfung	Nachweis der Erkrankung	Ausbildungs- und Prüfungsordnungen bzw. -Verordnungen
2.16		Gewährung von Umzugskostenvergütung	Notwendigkeit des Umzugs aus gesundheitlichen Gründen	§ 2 Abs. 3 Nr. 5 Buchstabe a) des Bundesumzugskostengesetzes i. d. F. d. Bek. vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1628) ^{a)}
2.2	Beamte, Richter und Versorgungsempfänger des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts			Landesbeamtengesetz (LBG) i. d. F. d. Bek. vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234/SGV. NW. 2030) RdErl. d. Innenministers v. 11. 7. 1966 (SMBl. NW. 20307) § 8 Verordnung über den Arbeitsschutz für jugendliche Beamte im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29. Mai 1979 (GV. NW. S. 454/SGV. NW. 20303)

Lfd. Nr.	Personenkreis	Anlaß der Untersuchung	Ärztliche Beurteilung	Grundlage
2.21.1		Berufung in das Beamtenverhältnis ^{a)} und Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit	Gesundheitliche Eignung	VV 2.1 zu § 6 und VV 2 zu § 9 LBG der Verwaltungsverordnung zur Ausführung des Landbeamtengesetzes v. 4. 1. 1966 (SMBL. NW. 2030) ^{2*)} sowie Ausbildungs- und Prüfungsordnungen bzw. -Verordnungen RdErl. d. Innenministers v. 11. 7. 1978 (SMBL. NW. 203030)
2.21.2		Einstellung in den feuerwehrtechnischen Dienst		Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren (LVOFeu) vom 15. November 1973 (GV. NW. S. 532/SGV. NW. 20301) Ausbildungs- und Prüfungsordnung höherer feuerschutztechnischer Dienst, RdErl. d. Innenministers v. 12. 4. 1979 (SMBL. NW. 203015)
2.21.21			Eignung für den Dienst in der Feuerwehr	§ 2 Abs. 1 Nr. 3, § 7, § 8 Abs. 1 Nr. 2 u. § 13 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung vom 15. November 1973
2.21.30		Versetzung	Gesundheitliche Eignung	§ 28 LBG, VV 1.2 zu § 28 LBG ^{2*)}
2.21.31		Entlassung ^{a)}	Dienstunfähigkeit	§ 34 Abs. 1 Nr. 3 LBG § 45 Abs. 1 LBG
2.21.32			Polizeidienstunfähigkeit	§ 194 Abs. 2 LBG VV 1 zu § 194 LBG ¹⁴⁾
2.21.33		Erneute Berufung in das Beamtenverhältnis	Dienstunfähigkeit	§ 42 LBG, VV 2.1 zu § 42 ^{2*)}
2.21.41		Zurruhesetzung	Dienstunfähigkeit	§ 46 Abs. 1 LBG § 45 Abs. 1 LBG
2.21.42			Polizeidienstunfähigkeit	§ 194 Abs. 2 LBG ¹⁴⁾ , VV 1 zu § 194 LBG
2.21.43			Richterdienstunfähigkeit	§ 60 Landesrichtergesetz v. 29. März 1966 (GV. NW. S. 217/SGV. NW. 312)
2.21.5		Wiederberufung in das Beamtenverhältnis	Dienstfähigkeit	§ 48 Abs. 3 LBG
2.21.6		Fernbleiben vom Dienst ^{a)}	Dienstunfähigkeit	VV 1 zu § 79 LBG ¹⁴⁾
2.21.7		Ermäßigung der Arbeitszeit und Beurlaubung	Pflegebedürftigkeit eines Angehörigen	§ 85 a LBG
2.22		Unfallfürsorge		Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485) Heilverfahrensverordnung – HeilvFV – vom 25. April 1979 (BGBl. I S. 502) Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG VwV) v. 3. 11. 1980 (GMBl. S. 742/Anlage zum RdErl. d. Finanzministers v. 6. 2. 1981 (SMBL. NW. 20323)) § 15 HeilvFV ^{a)}
2.22.1		Heilverfahren	Notwendigkeit einer ärztlichen Beobachtung	§ 2 HeilvFV ^{a)}

Lfd. Nr.	Personenkreis	Anlaß der Untersuchung	Ärztliche Beurteilung	Grundlage
2.22.21		Heilbehandlung	Notwendigkeit einer Maßnahme nach § 3 Abs. 1 HeilvFV, Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege	§ 33 Abs. 1, 2 BeamtVG § 3 Abs. 4, § 5 HeilvFV
2.22.22			Notwendigkeit eines Krankenhaus- oder Sanatoriumsaufenthaltes oder einer Heilkur	§ 6 Abs. 1, 2 HeilvFV ¹⁾
2.22.23			Notwendigkeit einer Besuchsfahrt	§ 8 Abs. 4 HeilvFV ¹⁾
2.22.3		Erstattung der Pflegekosten	Notwendigkeit einer Pflegekraft	§ 34 Abs. 1 BeamtVG § 12 Abs. 1 HeilvFV ¹⁾
2.22.4		Zuschlag zum Unfallruhegehalt	Hilflosigkeit	§ 34 Abs. 2 BeamtVG § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 HeilvFV ¹⁾
2.22.51		Unfallausgleich	Minderung der Erwerbsfähigkeit	§ 35 Abs. 2 BeamtVG Tz 35.2.6 BeamtVGvV ¹⁾
2.22.52			Änderung der Verhältnisse, die für die Festsetzung maßgebend waren	§ 35 Abs. 3 BeamtVG Tz 35.3.1 und 35.3.3 BeamtVGvV ¹⁾
2.22.53		Erhöhtes Unfallruhegehalt	Minderung der Erwerbsfähigkeit	§ 37 Abs. 1 BeamtVG Tz 37.1.6 BeamtVGvV ¹⁾
2.22.54		Einmalige Entschädigung	Minderung der Erwerbsfähigkeit	§ 43 Abs. 1 BeamtVG Tz 43.1.2 BeamtVGvV ¹⁾
2.22.6		Unterhaltsbeitrag	Minderung der Erwerbsfähigkeit	§ 38 Abs. 5 BeamtVG Tz 38.5.1 BeamtVGvV ¹⁾
2.22.7		Unfall-Hinterbliebenenversorgung	Zusammenhang des Todes mit dem Unfall	§ 39 Abs. 1 BeamtVG ¹⁾ Tz 39.1.4 BeamtVGvV § 43 Abs. 2 BeamtVG Tz 39.1.4 BeamtVGvV
2.22.8		Wiederaufleben des Versorgungsanspruchs nach seinem Verlust	Erneute Dienstunfähigkeit	§ 60 BeamtVG Tz 60.0.2 BeamtVGvV ¹⁾
2.23		Waisengeld für dauernd erwerbsunfähige Kinder	Dauernde Erwerbsunfähigkeit	§ 61 Abs. 2 BeamtVG Tz 61.2.2 BeamtVGvV ¹⁾
2.24.1		Urlaub		Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen i. d. F. d. Bek. v. 26. März 1982 (GV. NW. S. 175/SGV. NW. 20303)
2.24.11		Erkrankung während des Urlaubs ¹⁾	Dienstunfähigkeit	§ 10 Abs. 1 der Verordnung v. 26. März 1982 ²⁾
2.24.12		Nichtanrechnung einer Heil- oder Badekur auf den Erholungsurlaub	Notwendigkeit der Kur zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Dienstfähigkeit	§ 11 Abs. 1 der Verordnung v. 26. März 1982 ¹¹⁾
2.24.2		Sonderurlaub		Verordnung über den Sonderurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (SUrlV) i. d. F. d. Bek. v. 2. Januar 1967 (GV. NW. S. 13/SGV. NW. 20303)
2.24.21		Erkrankung während des Sonderurlaubs ¹⁾	Nachweis der Erkrankung	§ 14 SUrlV ²⁾
2.25		Erkrankung während der Prüfung	Nachweis der Erkrankung	Ausbildungs- und Prüfungsordnungen bzw. -Verordnungen

Lfd. Nr.	Personenkreis	Anlaß der Untersuchung	Ärztliche Beurteilung	Grundlage
2.26		Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen ⁶⁾		Beihilfenverordnung (BVO) vom 27. März 1975 (GV. NW. S. 332/SGV. NW. 20320)
2.26.1			Zweifel über die Notwendigkeit und den angemessenen Umfang der beihilfefähigen Aufwendungen	§ 3 Abs. 2 BVO ⁴⁾
2.26.2			Aufwendungen für wissenschaftlich nicht anerkannte a) Heilmittel u. dgl. b) Heilbehandlung	§ 4 Nr. 7 Satz 3 BVO ⁴⁾ § 4 Nr. 9 letzter Satz BVO ⁴⁾
2.26.3			Notwendigkeit einer dauernden Anstaltsunterbringung	§ 5 Abs. 2 BVO ⁴⁾
2.26.4			eines Sanatoriumsaufenthaltes	§ 6 Abs. 1 BVO ⁴⁾
2.26.5			einer Heilkur	§ 7 Abs. 1 BVO ¹²⁾
2.26.6			einer Heilkur in einem Seeheilbad innerhalb der Zeit vom 15. Juni bis 15. September	§ 7 Abs. 3 BVO ¹²⁾
2.26.7			einer Behandlung im Ausland (Heilkur, Sanatoriumsaufenthalt)	§ 10 Abs. 2 u. 3 Nr. 2 BVO ⁴⁾
2.27		Übernahme von Versorgungslasten durch eine Versorgungskasse (Verpflichtungen aus dem Rechtsverhältnis zwischen Mitglied und Kasse)		Satzung der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände vom 11. Oktober 1971 (GV. NW. S. 514/SGV. NW. 2022) Satzung der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände vom 27. Februar 1978 (GV. NW. S. 155/SGV. NW. 2022)
2.27.1			Gesundheitszustand; Dienstfähigkeit und Feststellung, ob vorzeitige Dienstunfähigkeit zu erwarten ist	§ 15 Abs. 5 der Satzung v. 11. Oktober 1971 § 16 Abs. 5 der Satzung v. 27. Februar 1978
2.27.2			Dienstunfähigkeit	§ 20 Abs. 1 der Satzung v. 11. Oktober 1971 ¹³⁾ § 23 Abs. 1 der Satzung v. 27. Februar 1978 ¹³⁾
2.28		Gewährung von Umzugskostenvergütung	Notwendigkeit des Umzugs aus gesundheitlichen Gründen	§ 1 Abs. 1 des Landesumzugskostengesetzes vom 28. April 1966 (GV. NW. S. 268/SGV. NW. 20320) i. V. m. § 2 Abs. 3 Nr. 5 Buchstabe a) des Bundesumzugskostengesetzes i. d. F. d. Bek. vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1628) ⁴⁾
2.3	Bezirksschornsteinfegermeister (s. unter Nr. 19.2)			
2.4	Binnenschiffer (s. unter Nr. 19.13)			

Lfd. Nr.	Personenkreis	Anlaß der Untersuchung	Ärztliche Beurteilung	Grundlage
4	Desinfektoren	Zulassung zur Prüfung	Körperliche und geistige Eignung	§ 21 Abs. 2 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens v. 30 März 1935 (RGS. NW. S. 7/SGV. NW. 2120) § 6 Abs. 2 Desinfektoren-Ausbildungsbestimmungen, RdErl. d. Innenministers v. 25. 11. 1966 (SMBL. NW. 21260)
5	Einbürgerungsbeerber und Familienangehörige von Einbürgerungsberbern	Einbürgerung	Gesundheitszustand	Nr. 5 der Ausführungsanweisung zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStaG) – RdErl. d. Innenministers v. 1. 8. 1959 (SMBL. NW. 102)
6.1	Fahrlehrer (s. unter Nr. 11.14)			
6.2	Fleischbeschautierärzte Fleischbeschauer Trichinenschauer			Ausführungsbestimmungen B über die Ausbildung, die Prüfung und die Fortbildung in der Fleischbeschau und Trichinenschau – A.B.B – Beilage 2 der Verordnung über die Durchführung des Fleischbeschaugesetzes v. 10. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2026) Tarifverträge v. 1. 4. 1969 in geltender Fassung
6.21		Zulassung zur Ausbildung als Fleischbeschauer	Körperliche Tauglichkeit, Vollbesitz der Sinne	§ 3 Abs. 4 Buchst. d) der A.B.B
6.22		Zulassung zur Ausbildung als Trichinenschauer	Körperliche Tauglichkeit, Vollbesitz der Sinne	§ 13 i. Verb. mit § 3 Abs. 4 Buchst. d) der A.B.B
6.23		Personelle Maßnahmen	Dienstfähigkeit, Freisein von ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten	§ 5 Abs. 2 der Tarifverträge über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Fleischbeschautierärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer v. 1. 4. 1969
6.3	Freiwillige Feuerwehr – Hauptberufliche Angehörige der – (s. unter Nr. 2.21.2 und Nr. 2.21.21, auch Nrn. 1.11 und 1.21)			
7.1	G 131 (Personen, die unter Art. 131 GG fallen)			Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 Grundgesetzes fallenden Personen (G 131) i. d. F. d. Bek. v. 13. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1685) Verwaltungsvorschriften (VV) zur Durchführung der versorgungsrechtlichen Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen v. 9. 5. 1952 (GMBL. S. 81)
7.11		Unterhaltsbeitrag bei Familienzusammenführung	Körperliche und geistige Gebrechlichkeit	§ 4b Abs. 2 G 131 RdErl. d. Finanzministers v. 8. 11. 1968 (SMBL. NW. 20363)

Lfd. Nr.	Personenkreis	Anlaß der Untersuchung	Ärztliche Beurteilung	Grundlage
7.12		Entlassung	Notwendigkeit der Beobachtung bei Zweifeln an der Dienstunfähigkeit	§ 5 Abs. 1 Nr. 2 G 131 § 35 Abs. 2 G 131 § 42 Abs. 1 BBG
7.13		Eintritt in den Ruhestand	Dienstunfähigkeit, falls ein zweifelsfreier Nachweis nicht bereits erbracht ist	§ 5 Abs. 1 Nr. 1 G 131 § 6 Abs. 2 G 131 § 35 Abs. 1 G 131 § 69 G 131 ¹⁵⁾ § 53 Abs. 1 Satz 7 G 131, VV Nr. 4 Abs. 2 Buchst. a) zu § 53 G 131 ¹⁵⁾
7.14		Unfallfürsorge	Wie bei Beamten, Richtern und Versorgungsempfängern des Bundes (s. Nr. 2.12)	§ 29 G 131 Im übrigen wie bei Beamten, Richtern und Versorgungsempfängern des Bundes (s. Nr. 2.12)
7.15		Kapitalabfindung	Überprüfung des Gesundheitszustandes	§§ 43 bis 45 G 131 Abschnitt IV Nr. 2 Buchst. e) der Richtlinien für die Durchführung der §§ 43 bis 45 des Gesetzes zu Artikel 131 GG (Kapitalabfindung) v. 7. 8. 1952 (GMBL S. 210) i. d. F. d. RdSchr. v. 21. 4. 1958 (GMBL S. 188)
7.16		Erlöschen des Anspruchs auf Übergangsbezüge für Angestellte und Arbeiter	Dienstunfähigkeit	§ 52 a Abs. 3 G 131 VV Nr. 6 Abs. 2 zu § 29 G 131 ¹⁵⁾
7.17		Wiederaufleben des Anspruchs auf Übergangsbezüge für Angestellte und Arbeiter	Wiedererlangung der Dienstfähigkeit	§ 52 a Abs. 3 G 131 VV Nr. 6 Abs. 2 zu § 29 G 131 ¹⁵⁾
7.18		Waisengeld für dauernd erwerbsunfähige Kinder	Dauernde Erwerbsunfähigkeit	§ 29 Abs. 1 G 131, im übrigen wie bei Beamten, Richtern und Versorgungsempfängern des Bundes (s. Nr. 2.13.2)
7.2	Gesundheitsaufseher	Zulassung zur Prüfung	Körperliche oder geistige Eignung	§ 21 Abs. 5 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 30. März 1935 (RGS. NW. S. 7/SGV. NW. 2120)
7.3	Geflügelfleischkontrolleure	Zulassung zur Ausbildung	Körperliche Tauglichkeit, Vollbesitz der Sinne	§ 3 Abs. 1 der Verordnung über Geflügelfleischkontrolleure – GFLKV – vom 24. Juli 1973 (BGBl. I S. 899)
8	Hebammen	Zulassung zur Berufsausbildung	Geistige und körperliche Tauglichkeit	§ 2 Abs. 4 Nr. 3 der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes (Aus- und Fortbildung der Hebammen) v. 18. September 1941 (RGS. NW. S. 69/SGV. NW. 2124)
10	Juristen, Kandidaten für die juristischen Staatsprüfungen	Erkrankung während der Prüfung	Nachweis der Erkrankung	§ 10 Abs. 3, § 38 der Juristenausbildungsordnung i. d. F. d. Bek. vom 15. Oktober 1982 (GV. NW. S. 708/SGV. NW. 315)
11.1	Kraftfahrzeugführer			Straßenverkehrszulassungsordnung – StVZO – i. d. F. d. Bek. vom 15. November 1974 (BGBl. I S. 3193), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Mai 1983 (BGBl. I S. 602) RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 13. 1. 1983 (SMBl. NW. 9210)

Lfd. Nr.	Personenkreis	Anlaß der Untersuchung	Ärztliche Beurteilung	Grundlage
11.11		Teilnahme am Verkehr; Einschränkung und Entziehung der Zulassung	Geistige oder körperliche Eignung	§ 3 Abs. 2, § 15 b Abs. 2 StVZO ¹⁴⁾
11.12		Führen von Kraftfahrzeugen; bedingte Erteilung der Fahrerlaubnis	Geistige oder körperliche Eignung	§ 12 Abs. 1 StVZO ¹⁴⁾
11.13		Beförderung von Fahrgästen		
11.13.1		Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung	Geistige und körperliche Eignung	§ 15 e Abs. 1 Ziff. 3 StVZO ¹⁷⁾
11.13.2		Verlängerung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung	Geistige und körperliche Eignung	§ 15 f Abs. 2 StVZO ¹⁷⁾
11.13.3		Überwachung der Inhaber von Fahrerlaubnissen zur Fahrgastbeförderung	Geistige oder körperliche Eignung	§ 15 i StVZO ¹⁴⁾
11.14	Fahrlehrer	Bewerbung um die Fahrlehrerlaubnis	Geistige und körperliche Eignung	§ 3 Nr. 3 des Fahrlehrergesetzes v. 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1980 (BGBl. I S. 1141)
11.2	Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene; Begleitperson	Gewährung von Erholungshilfe	Notwendigkeit zur Erhaltung der Gesundheits- oder Arbeitsfähigkeit; Zweckmäßigkeit der beabsichtigten Erholung; Bedingtheit der Erholungsbedürftigkeit durch die anerkannten Schädigungsfolgen bei Beschädigten	§ 27 b Bundesversorgungsgesetz i. d. F. d. Bek. vom 22. Juni 1976 (BGBl. I S. 1633) und die dazu ergangenen Anpassungsgesetze sowie die Gesetze, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären ¹⁹⁾ , § 25 der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge (BGBl. I 1979 S. 80)
12.1	Lotsen (s. unter Nr. 19.14)			
12.2	Lebensmittelchemiker (s. unter Nr. 16.23)			
12.3	Lebensmittelkontrollen (s. unter Nr. 16.24)			
13	Markscheider; Assessoren des Markscheidefachs	Zulassung als Markscheider	Körperliche Tauglichkeit (Grubentauglichkeit); Seh-, Farbenunterscheidungs- und Hörvermögen	§ 2 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über die Zulassung als Markscheider v. 27. Juli 1961 (GV. NW. S. 240), geändert durch Gesetz vom 11. Juni 1968 (GV. NW. S. 201), – SGV. NW. 75 –
15	Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure	Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	Körperliche Eignung	§ 2 Abs. 2 Nr. 3 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen – 1. DVOzÖb-Verm-Ing. BO – v. 26. August 1965 (GV. NW. S. 246/SGV. NW. 7134)
16.1	Patentanwälte	Zulassung zur Patentanwaltschaft	Körperliche und geistige Eignung	§ 14 Abs. 1 Nr. 7 der Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Januar 1969 (BGBl. I S. 25), i. V. m. § 2 Abs. 2 Nr. 8 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 12 der Patentanwaltsordnung i. d. F. d. Bek. vom 21. März 1969 (BGBl. I S. 226)

Lfd. Nr.	Personenkreis	Anlaß der Untersuchung	Ärztliche Beurteilung	Grundlage
16.2	Prüfungskandidaten			
16.21	Mediziner	Rücktritt und Fernbleiben von der Prüfung wegen Krankheit	Feststellung der Erkrankung	§ 18 Approbationsordnung für Ärzte i. d. F. d. Bek. vom 3. April 1979 (BGBl. I S. 425)
16.22	Pharmazeuten			§ 11 Approbationsordnung für Apotheker i. d. F. d. Bek. vom 23. August 1971 (BGBl. I S. 1377)
16.23	Lebensmittelchemiker			§ 11 Abs. 1 APOL vom 27. April 1978 (GV. NW. S. 210/SGV. NW. 2125)
16.24	Lebensmittelkontrolleure			§ 13 APOLmK vom 26. Januar 1981 (GV. NW. S. 18/SGV. NW. 2125)
16.25	Wirtschaftsprüfer			§ 20 Abs. 2 Satz 3 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer vom 31. Juli 1962 (BGBl. I S. 529), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3007)
18.1	Rheinschiffer (s. unter Nr. 19.11)			
18.2	Richter (s. unter Nrn. 2.1 und 2.2)			
19.1	Schiffsführer			
19.11	Rheinschiffer			Einführungsverordnung zur Rheinschifferpatentverordnung – EVRheinSchPatentV – vom 26. März 1976 (BGBl. I S. 757), geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1333) Rheinschifferpatentverordnung – RheinschPatentV – vom 26. März 1976 (BGBl. I S. 761)
19.11.1		Erwerb des Rheinschifferpatents	Körperliche Eignung	Artikel 3 EVRheinSchPatentV § 3 Nr. 1 Buchstabe b) RheinschPatentV
19.11.2		Erwerb des kleinen Patents	Körperliche Eignung	Artikel 3 EVRheinSchPatentV § 6 Buchstabe a) RheinschPatentV
19.11.3		Erwerb des Sportschifferpatents	Körperliche Eignung	Artikel 3 EVRheinSchPatentV § 7 Buchstabe b) RheinschPatentV
19.11.4		Erwerb des Feuerlöschbootpatents	Körperliche Eignung	Artikel 3 EVRheinSchPatentV § 10 Buchstabe a) RheinschPatentV
19.11.5		Entzug des Patents	Körperliche Eignung	Artikel 9 i. V. m. Artikel 3 EVRheinSchPatentV § 16 RheinschPatentV
19.11.6		Eignung zum Schiffsführer nach Vollendung des 65. Lebensjahres	Körperliche Eignung	Artikel 9 i. V. m. Artikel 3 EVRheinSchPatentV § 14 Nr. 2 RheinschPatentV
19.12	Fährführer auf dem Rhein			Rheinfährenordnung vom 23. September 1963 (BGBl. II S. 1223), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1333)
19.12.1		Erwerb des Fährführerscheins	Körperliche Eignung	§ 25 Abs. 1 Rheinfährenordnung

Lfd. Nr.	Personenkreis	Anlaß der Untersuchung	Ärztliche Beurteilung	Grundlage
19.12.2	Binnenschiffer	Entziehung des Führerscheins	Körperliche Eignung	§ 33 Abs. 1 Nr. 1 Rheinfährordnung
19.12.3		Eignung zum Führer nach Vollendung des 65. Lebensjahres	Körperliche Eignung	§ 33 Abs. 3 Satz 2 Rheinfährordnung
19.13				Binnenschifferpatentverordnung – BinSchPatentV – vom 7. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1333)
19.13.1		Erwerb eines Befähigungszeugnisses	Körperliche Eignung	§ 7 Nr. 2 BinSchPatentV ⁴⁾
19.13.2		Widerruf eines Befähigungszeugnisses	Körperliche Eignung	§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BinSchPatentV ⁴⁾
19.13.3	Lotsen	Eignung zum Schiffsführer nach Vollendung des 65. Lebensjahres	Körperliche Eignung	§ 24 Abs. 2 BinSchPatentV ⁴⁾
19.14		Eintragung in die Liste der Lotsengehilfen	Körperliche Eignung	Artikel 4 der Verordnung zur Einführung der Lotsenordnung für den Oberrhein v. 15. Juni 1956 (BGBl. II S. 703), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. August 1968 (BGBl. II S. 813) § 4 Abs. 1 Buchstabe d) der Lotsenordnung für den Rhein zwischen Basel und Mannheim/Ludwigshafen v. 15. Juni 1956 (BGBl. II S. 703) i. d. F. d. VO vom 27. August 1968 (BGBl. II S. 813)
19.2		Schornsteinfeger		Schornsteinfegergesetz – SchfG – v. 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953) Verordnung über das Schornsteinfegerwesen v. 19. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2363), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Dezember 1977 (BGBl. I 1978 S. 138)
19.21		Bestellung zum Bezirksschornsteinfegermeister	Gesundheitszustand	§ 5 Abs. 1 Nr. 2 SchfG
19.22		Bestellung von nur aufsichtsfähigen Bewerbern	Aufsichtsfähigkeit	§ 8 Abs. 2 der Verordnung
19.23		Rücknahme der Bestellung	Geistige oder körperliche Gebrechen	§ 11 Abs. 1 SchfG
19.24		Versetzung in den Ruhestand	Berufsunfähigkeit	§ 10 Abs. 2 SchfG
19.25		Wegfall der Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand und Wiedereintragung in die Bewerberliste	Wiedererlangung der Berufsfähigkeit	§ 44 Abs. 2 SchfG § 4 Abs. 2 Nr. 1 b der Verordnung
19.3	Schüler			Allgemeine Schulordnung (ASchO) vom 8. November 1978 (GV. NW. S. 552/SGV. NW. 223) Verordnung zur Ausführung des § 7 Schulfinanzzgesetz (Schülerfahrkostenverordnung – SchfkVO –) vom 24. März 1980 (GV. NW. S. 468/SGV. NW. 223)

Lfd. Nr.	Personenkreis	Anlaß der Untersuchung	Ärztliche Beurteilung	Grundlage
19.31		Schulversäumnis	Nachweis der Erkrankung	§ 9 Abs. 3 letzter Satz ASchO
19.32		Beförderung von Schülern zu den Schulen	Nachweis der Erkrankung oder Behinderung	§ 6 Abs. 1 SchfkVO ¹⁹⁾
19.33			Notwendigkeit der Begleitung des Schülers	§ 11 SchfkVO ¹⁹⁾
19.4	Sportschiffer (s. unter Nr. 19.11.3)			
19.5	Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtenbewerber			Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (DVStB) vom 12. November 1979 (BGBl. I S. 1922)
19.51		Zulassung zur Prüfung oder Befreiung von der Steuerberaterprüfung	Nachweis der körperlichen und geistigen Berufseignung	§ 4 Abs. 4 bzw. § 8 Abs. 1 DVStB
19.52		Erkrankung während der mündlichen Prüfung	Nachweis der Erkrankung	§ 29 Abs. 1 DVStB
20.1	Theater-(Bühnen-)meister und Beleuchtungsmeister	Zulassung zur Prüfung	Nachweis der körperlichen und geistigen Berufseignung	§ 11 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über technische Bühnenvorstände v. 22. Juni 1960 (GV. NW. S. 195/SGV. NW. 232)
20.2	Trichinenschauer (s. unter Nr. 6.22)			
22.1	Versorgungsempfänger (s. unter Nrn. 2.1 und 2.2)			
22.2	Verwaltungspraktikanten (s. Fußnoten 6 zu den Nrn. 2.1 und 2.2)			
23	Wirtschaftsprüfer (s. unter Nr. 16.25)			
24	Zivile Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften	Personelle Maßnahmen	Gesundheitliche Eignung für die Tätigkeit	Artikel 63 Abs. 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1183)

¹⁾ Vertrauensarzt oder das Gesundheitsamt²⁾ Arzt – auf Verlangen Amts- oder Vertrauensarzt³⁾ Gilt auch für Auszubildende des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts⁴⁾ Amts- oder Vertrauensarzt⁵⁾ Gilt nicht für Angestellte und Arbeiter des Bundes (allenfalls Amtshilfe)⁶⁾ Gilt auch für in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehende Personen (z. B. Verwaltungspraktikanten, Schulpraktikanten)⁷⁾ Amtsarzt, Amtsarzt oder beamteter Arzt; im Bundesgrenzschutz beamteter Grenzschutzarzt⁸⁾ Amtsarzt, beamteter Arzt oder von der Dienststelle allgemein oder im Einzelfall bezeichneter Arzt⁹⁾ Amtsarzt, beamteter Arzt oder Vertrauensarzt – gegebenenfalls Facharzt (Gebietsarzt)¹⁰⁾ Amtsarzt, beamteter Arzt oder Vertrauensarzt¹¹⁾ Amts-, Versorgungs- oder Vertrauensarzt¹²⁾ Amtsarzt; bei Polizeivollzugsbeamten der Polizei-(Vertrags-)Arzt¹³⁾ Amtsarzt, gegebenenfalls weiterer Amtsarzt oder Facharzt (Gebietsarzt)¹⁴⁾ Amtsarzt oder beamteter Polizeiarzt¹⁵⁾ Amtsarzt oder Versorgungsarzt¹⁶⁾ Amts- oder Facharzt (Gebietsarzt) oder amtlich anerkannte medizinisch-psychologische Untersuchungsstelle oder amtlich anerkannter Sachverständiger oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr¹⁷⁾ Amtsarzt oder hauptamtlich angestellter Betriebsarzt oder Facharzt (Gebietsarzt) oder amtlich anerkannte medizinisch-psychologische Untersuchungsstelle¹⁸⁾ Amts- oder Facharzt (Gebietsarzt) oder amtlich anerkannte medizinisch-psychologische Untersuchungsstelle¹⁹⁾ Arzt; in Zweifelsfällen Bestätigung durch das Gesundheitsamt²⁰⁾ Amtsarzt; bei Polizeivollzugsbeamten auch Polizeiarzt (VV 2.1 zu § 185 LBG)

21281

**Anerkennung des Ortsteils Blankenheim
der Gemeinde Blankenheim als Erholungsort**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 28. 10. 1983 – V A 1 – 0532.24

Aufgrund des § 1 der Erholungsortverordnung (EVO) vom 30. März 1976 (GV. NW. S. 130), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 250) – SGV. NW. 21281 –, habe ich unter Anerkennung als Erholungsort der Gemeinde Blankenheim für den Ortsteil Blankenheim die Artbezeichnung Erholungsort unter Vorbehalt verliehen und die Erholungsgebietsgrenzen festgesetzt.

Anlagen
1 und 2

Die Anlagen 1 und 2 – textliche Darstellung der Erholungsgebietsgrenzen und zeichnerische Darstellung des Erholungsgebietes – sind Bestandteil dieses Erlasses.

Anlage 1**Textliche Darstellung
der Erholungsgebietsgrenzen****Im Norden:**

Die B 51 von der Abzweigung der K 69 weiter nach Blankenheim bis zur Einmündung der B 258, dann in nördlicher Richtung den Wanderweg Nr. 1 über Tiergarten und Jugendherberge zur B 51.

Im Osten:

Vom Endpunkt der Nordbegrenzung, Überquerung der B 51, nördlich des Schwanenweihers weiter über den Ahrtalwanderweg bis zum Haus Nelles, dann über Ahrbrücke und B 258 zum Wanderweg 6 (7 + 10) weiter am Schillertsberg vorbei, den Nonnenbach überquerend zur Schutzhütte „Am Brotpfad“.

Im Süden:

Von der Schutzhütte „Am Brotpfad“ dem Wanderweg Nr. 7 folgend, in westlicher Richtung bis zur Einmündung in die K 69.

Im Westen:

Vom Endpunkt der Südbegrenzung, der K 69 entlang, in nördlicher Richtung führend, durch Nonnenbach zur B 51, den Anfangspunkt der Nordbegrenzung.

Zeichnerische Darstellung des Erholungsgebietes



Kartengrundlage: Topographische Karte 1:25000; wiedergegeben mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 27.3.1984 (Nr. 173/84).

—●— Grenze des Erholungsgebietes

2133

Ausnahmen von der Gefahrgutverordnung Straße – GGVS – für Aufgaben der Feuerwehren

RdErl. d. Innenministers v. 10. 7. 1984 – V B 4 – 4.380 – 2

Auf Grund des § 11 Abs. 5 der Gefahrgutverordnung Straße – GGVS – in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1983 (BGBl. I S. 905) läßt der Innenminister für die Beförderung gefährlicher Güter durch Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren, die zur Beseitigung dieser Stoffe nach Unfällen oder ähnlichen Vorkommnissen oder zur Abwendung von Gefahren erforderlich ist, folgende Ausnahmen von dieser Verordnung zu:

- 1 Der Fahrzeugführer darf die in § 2 Abs. 3 genannten Versandstücke befördern, sofern eine geeignete Sicherung des Gutes, z. B. durch Auffangwanne, gewährleistet ist.
- 2 Der Fahrzeugführer ist davon befreit, die in § 3 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 4, 6 und 7 GGVS genannten Beförderungspapiere mitzuführen.
- 3 Der Absender und der Beförderer sind davon befreit, ein Begleitpapier mitzugeben (§ 4 Abs. 1 GGVS).
- 4 Die in Anlage B, Anhang B 8, aufgeführten Güter dürfen ohne Erlaubnis nach § 7 GGVS befördert werden. Bei der Beförderung dieser Güter sind im übrigen die Nrn. 2,2 bis 2,34 der Richtlinien zur Durchführung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße – Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 8. 7. 1974 (SMBl. NW. 924) – grundsätzlich zu beachten.
- 5 § 6 ist auf Feuerwehrfahrzeuge nicht anzuwenden. Die Träger des Feuerschutzes bestimmen, welche gefährlichen Güter in den bei der Feuerwehr vorgehaltenen Behältnissen längerfristig, nur kurzfristig und welche überhaupt nicht befördert werden dürfen.
- 6 Abweichend von § 8 Abs. 3 bis 5, 8 und 11 GGVS ist die Kennzeichnung der Fahrzeuge nach § 8 Abs. 1 und 2 GGVS zulässig.
- 7 Tankfahrzeuge und Beförderungseinheiten zur Beförderung von Tanks (Aufsetztanks, Gefäßbatterien) oder von Tankcontainern dürfen von Personen geführt werden, die nicht im Besitz der Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer nach § 12 Abs. 1 GGVS sind. An Stelle der von der Industrie- und Handelskammer auszustellenden Bescheinigung genügt eine entsprechende Eintragung im Feuerwehr-Dienstausweis [RdErl. v. 28. 7. 1970 (SMBl. NW. 2131)] durch den Träger des Feuerschutzes, z. B.: „Dienstausweisinhaber erfüllt im Aufgabenbereich der Feuerwehr die Voraussetzungen nach § 12 GGVS“.
- 8 Beim Einsatz der in Nummer 5 genannten Fahrzeuge ist der Beförderer von der Verpflichtung nach § 12 Abs. 5 Satz 1 GGVS befreit. Die Verpflichtung des Fahrzeughalters nach § 31 Abs. 2 StVZO bleibt unberührt.

– MBl. NW. 1984 S. 984.

7129

**Verwaltungsvorschriften
zum Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales – III R – 8001.7.45 (III Nr. 12/84) –, d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – III A 3 – 2176 –, d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung – I B 1 – 1.54 – u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr – Z/B 3-81-2.22

v. 17. 7. 1984

Unser Gem. RdErl. v. 15. 7. 1976 (SMBl. NW. 7129) wird wie folgt geändert:

- 1 Im Einleitungssatz wird das Zitat „14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341)“ durch das Zitat „4. März 1982 (BGBl. I S. 281)“ ersetzt.
- 2 In Nr. 1.1.4 erhält der letzte Satz folgende Fassung:
Weitere Anhaltspunkte enthalten Nr. 2.2.1.3 Abs. 4 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) – v. 28. 8. 1974 (GMBI. S. 426), geändert durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 23. 2. 1983 (GMBI. S. 94), und zur Erheblichkeit von Geruchsbelästigungen Nr. 3.23 des Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 25. 6. 1984 (SMBl. NW. 7130).
- 3 Nr. 2.1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden vor dem Wort „bestimmt“ die Wörter „, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juni 1983 (BGBl. I S. 719),“ eingefügt.
 - b) Satz 3 wird gestrichen.
- 4 Nr. 2.3 erhält folgende Fassung:
Durch Absatz 2 werden bestimmte Anlagen des Bergwesens vom Genehmigungserfordernis ausgenommen. In diesen Fällen sind die Belange des Immissionsschutzes im Rahmen des bergrechtlichen Betriebsplanverfahrens zu berücksichtigen.
- 5 Nr. 3.2 erhält folgende Fassung:
Die Forderung der Nr. 1 betrifft Immissionen und sonstige von der Anlage ausgehende Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen. Zur Beantwortung der Frage, wann Immissionen als schädliche Umwelteinwirkungen anzusehen sind, sind die in Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (Technische Anleitungen) festgelegten Immissionswerte heranzuziehen; dabei ist der unterschiedliche Aussagegehalt der einzelnen Immissionswerte zu berücksichtigen.
Der Schutz vor sonstigen Gefahren ist nach Nr. 1 umfassend zu gewährleisten. Zu den sonstigen Gefahren gehören auch Verunreinigungen des Wassers oder des Bodens, die zu einer Schädigung der menschlichen Gesundheit oder von bedeutenden Sachwerten führen können. Gefahren, die von den anfallenden Reststoffen ausgehen können, müssen ausgeschlossen werden, soweit diese im Zusammenhang mit dem Anlagenbetrieb auftreten können.
- 6 Nr. 3.4 erhält folgende Fassung:
 - 3.4 Nr. 3 enthält ein eigenständiges Gebot zur ordnungsmäßigen Verwertung oder Beseitigung der Reststoffe. Reststoffe sind alle Stoffe, die bei der Energieumwandlung und bei der Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Stoffen anfallen, ohne daß der Zweck des Anlagenbetriebs unmittelbar hierauf gerichtet ist.
 - 3.4.1 Das Gebot der ordnungsmäßigen Reststoffverwertung hat Vorrang vor dem Gebot der ordnungsmäßigen Beseitigung als Abfall. Bei der Verwertung ist es gleichgültig, ob diese durch den Betreiber selbst oder durch einen Dritten erfolgt.
Die Verwertung muß ordnungsgemäß vorgenommen werden, darf also insbesondere keine Gefahren hervorrufen. Danach ist beispielsweise eine Verwendung toxischer Schlacken als Belag für Sportplätze oder Wege unzulässig.
Die Pflicht zur Verwertung der Reststoffe entfällt insoweit, als sie technisch nicht möglich, wirtschaftlich nicht vertretbar oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand durchführbar ist.
 - Technische Unmöglichkeit ist nur gegeben, wenn für eine ordnungsmäßige und schadlose Verwertung im Einzelfall kein Verfahren zur Verfügung steht, das dem Stand der Technik entspricht.
 - Die wirtschaftliche Vertretbarkeit fehlt, wenn die Verwertung der Reststoffe so hohe Aufwendungen erfordert, daß sie ohne Inanspruchnahme der Substanz des Vermögens des Anlagenbetreibers nicht verwirklicht werden kann und auch bei vergleichbaren Anlagen eine Gewinn-

erzielung nachhaltig ausschließen würde. Die Erläuterungen in Nr. 10.2.1 Abs. 2 bis 4 sind sinngemäß heranzuziehen.

- Unverhältnismäßig ist eine Verwertung gegenüber der Abfallbeseitigung, wenn sie beim Anlagenbetreiber wesentlich höhere Kosten verursacht als die Abfallbeseitigung und wenn dieser Umweltschutzgründe nicht entgegenstehen. Dabei können auch abfallwirtschaftliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen sein. Diese können dazu führen, daß gleichartige Reststoffe von dem einen Unternehmer verwertet werden müssen, von einem anderen Unternehmer aber als Abfall beseitigt werden dürfen.

Eine Verwertung wird regelmäßig auch dann als unverhältnismäßig anzusehen sein, wenn zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung absehbar ist, daß für die Reststoffe auf dem Markt keine Abnehmer vorhanden sein werden. In diesen Fällen sollte grundsätzlich eine ordnungsgemäße Beseitigung sichergestellt werden.

3.4.2 Die Beseitigung von Abfällen ist ordnungsmäßig, wenn sie entsprechend den Vorschriften des Abfallbeseitigungsgesetzes vorgenommen wird. Danach sind Abfälle so zu beseitigen, daß das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Abfälle dürfen nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen behandelt, gelagert oder abgelagert werden. Die Abfallbeseitigungsanlagen selbst bedürfen der Planfeststellung oder der Genehmigung durch die zuständige Behörde.

3.4.3 Nr. 3 verpflichtet den Anlagenbetreiber, die ordnungsmäßige Verwertung und ggf. Beseitigung der anfallenden Reststoffe grundsätzlich sicherzustellen; diese Pflicht muß spätestens im Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage erfüllt werden. Die Durchführung der Verwertung oder Beseitigung richtet sich im einzelnen nach den hierfür einschlägigen Bestimmungen über den Betrieb der Verwertungsanlagen oder die Abfallbeseitigung.

7 In Nr. 7.1 Abs. 1 Satz 1 und in Nr. 7.2.1 Abs. 2 Satz 2 werden jeweils die Wörter „im förmlichen Verfahren nach § 10 erteilte“ gestrichen.

8 In Nr. 7.2.2 werden in Absatz 1 Satz 1 die Wörter „im förmlichen Verfahren zu erteilende“ und Absatz 2 gestrichen.

9 Nr. 7.2.5 wird gestrichen.

10 In Nr. 10.1.1 Satz 4 wird die Angabe „Nr. 2.2.5 TA Luft“ durch die Angabe „Nr. 2.2.4 TA Luft“ ersetzt

11 An Nr. 10.1.2 Satz 3 wird folgender Halbsatz angefügt:
„; auf Nr. 3.2 wird hingewiesen.“

12 An Nr. 10.1.5 werden folgende Sätze angefügt:

Die beteiligten Behörden haben die Genehmigungsfähigkeit der anzuordnenden Maßnahmen zu prüfen. Ist die Genehmigungsfähigkeit gegeben, kann die Anordnung auch getroffen werden, bevor die erforderlichen Genehmigungen erteilt sind; diese hat der Anlagenbetreiber dann noch einzuholen.

13 Nach Nr. 10.1.5 wird folgende Nr. 10.1.6 eingefügt:

10.1.6 Verstößt ein Anlagenbetreiber sowohl gegen immissionsschutzrechtliche wie auch gegen Anforderungen aus anderen Rechtsgebieten (z. B. aus dem Abfallrecht, dem Bauordnungsrecht oder dem Wasserrecht), so können Anordnungen aufgrund unterschiedlicher Ermächtigungsgrundlagen zulässig sein. Um widersprüchliche Entscheidungen zu vermeiden, sollen die zuständigen Behörden sich dann – außer bei Gefahr im Verzuge – zunächst untereinander abstimmen. In der Regel soll die jeweils sachnähere Behörde die notwendige Anordnung treffen.

14 Nr. 12.1 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Zuständig für die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln sind die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und im Bereich der Bergaufsicht die Bergämter (§ 56 Abs. 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVG NW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 – GV. NW. S. 510/SGV. NW. 2010 – und § 1 der Zweiten Verordnung über die Bestimmung besonderer Vollzugsbehörden vom 9. August 1980 – GV. NW. S. 752/SGV. NW. 2010 –).

15 In Nr. 13.1 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 49 Abs. 2 VwVfG. NW. unter den dort genannten Voraussetzungen“ durch die Angabe „§ 21“ ersetzt.

16 In Nr. 14.3 letzter Satz wird die Datumsangabe „25. 7. 1974“ durch die Datumsangabe „9. 7. 1982“ ersetzt.

17 Nr. 16.1.6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Im ersten Spiegelstrich wird die in der Klammer stehende Zahl „342“ durch die Zahl „343“ ersetzt.

b) Der zweite Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

– Richtlinien über elektronische Auswertesysteme bei kontinuierlicher Emissionsmessung, Rd.Schr. d. Bundesministers des Innern v. 2. 2. 1983 (GMBL. S. 351);

c) Der letzte Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

– Richtlinien für die Bauausführung und Eignungsprüfung von Meßeinrichtungen zur kontinuierlichen Überwachung der Immissionen, Rd.Schr. d. Bundesministers des Innern v. 19. 8. 1981 (GMBL. S. 355), einschließlich diesbezüglich erfolgter und im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlichter Eignungsfeststellungen.

18 In Nr. 16.2.2 wird der letzte Absatz gestrichen.

19 In Nr. 17.1.1 Satz 3 werden die Wörter „16. 6. 1972 (SMBl. NW. 280) betreffend die Untersuchung von Schadens- und Gefahrenfällen im Bereich des Arbeits- und Umweltschutzes durch die Gewerbeaufsicht und die Landesanstalt für Immissionsschutz“ durch die Wörter „3. 12. 1980 (SMBl. NW. 285) betreffend Sofortuntersuchungen von Schadens- und Gefahrenfällen durch die Gewerbeaufsicht“ ersetzt.

– MBl. NW. 1984 S. 984.

7861

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zur umweltfreundlichen Tierproduktion

Rd.Erl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 23. 7. 1984 – II A 3 – 2114/03.1 – 3794

Mein Rd.Erl. v. 29. 2. 1984 (SMBl. NW. 7861) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Nummer 2.1 werden die Worte „außerhalb von Stallgebäuden“ gestrichen.

2. Nach Nummer 4.3 wird folgende Nr. 4.4 eingefügt:

4.4 Bauten nach Nr. 2.1 unterhalb des Stallgebäudes (Gülle Keller, Kotkeller) dürfen nur gefördert werden, wenn durch Bauweise und technische Einrichtungen gewährleistet ist, daß Menschen und Tiere nicht gefährdet werden.

Dieser Rd. Erl. tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

– MBl. NW. 1984 S. 985.

8111

Durchführung des Schwerbehindertengesetzes
Richtlinien zur Durchführung der §§ 6 und 8
der Ausgleichsabgabeverordnung
Schwerbehindertengesetz

Rd.Erl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
 v. 25. 7. 1984 - II B 4 - 4411

Aufgrund von Empfehlungen der Arbeitsgruppe Kriegsopferfürsorge und Schwerbehindertenrecht der Länderreferenten und der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Hauptfürsorgestellen wird die Anlage 2 „Richtlinien für die Gewährung von Hilfen zur Beschaffung und Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung nach § 8 der Ausgleichsabgabeverordnung Schwerbehindertengesetz“ meines Runderlasses v. 9. 8. 1979 (SMBL. NW. 8111) wie folgt geändert:

1. Nr. 4.11 erhält folgende Fassung

4.11 Die Leistungen kommen in Betracht, wenn

- die jetzige Wohnung des Behinderten nicht behinderungsgerecht ist; eine Wohnung ist nicht behinderungsgerecht, wenn z. B. von dort der Arbeitsplatz nicht zumutbar mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit Hilfe eines eigenen Kraftfahrzeuges erreicht werden kann, und
- der Behinderte nicht auf eine behinderungsgerechte Mietwohnung verwiesen werden kann, und
- er nachweist, daß er Leistungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz erhält oder erhalten könnte, und
- sein Einkommen ausreicht, um die aus dem Bauvorhaben entstehenden Belastungen auf Dauer tragen zu können, ohne hilfsbedürftig im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes zu werden.

2. In Nr. 4.12 wird der Darlehensbetrag „35 000 DM“ durch „45 000 DM“ ersetzt.

3. In Nr. 4.22 wird der Darlehensbetrag „20 000 DM“ durch „25 000 DM“ ersetzt.

- MBl. NW. 1984 S. 986.

II.

Ministerpräsident

Ungültigkeit eines Ausweises
für Mitglieder des Konsularkorps

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 25. 7. 1984 - I B 5 - 415 - 9/83

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. Februar 1984 ausgestellte und bis zum 13. Februar 1987 gültige Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 4281 von Frau Konsularattaché Chantal Rathery, Französisches Generalkonsulat Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

- MBl. NW. 1984 S. 986.

Spanisches Generalkonsulat, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 25. 7. 1984 - I B 5 - 447 - 1/84

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter des Spanischen Generalkonsulats in Düsseldorf ernannten Herrn Joaquin Eduardo de Thomas y Garcia am 23. Juli 1984 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Jaime Abrisqueta Martinez, am 5. August 1981 erteilte Exequatur ist erloschen.

- MBl. NW. 1984 S. 986.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausweises

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
 v. 13. 7. 1984 - I B - BD - 1237

Der Dienstausweis Nr. 58 der Richterin am Sozialgericht Doris Mann, wohnhaft in 4000 Düsseldorf, Clara-Fiebig-Str. 6, ausgestellt vom Präsidenten des Sozialgerichts Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Präsidenten des Sozialgerichts Düsseldorf, 4000 Düsseldorf, zuzuleiten.

- MBl. NW. 1984 S. 986.

Richtlinien
über die Gewährung von besonderen
arbeitsmarktpolitischen Beschäftigungshilfen
aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen
für arbeitslose Jugendliche
(Zuschüsse zu den Lohnkosten
und Ausbildungsvergütungen sowie
für zusätzliche Ausbildungsplätze)

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
 v. 20. 7. 1984 - II C 3 - 3330.20

Mein RdErl. v. 13. 8. 1982 (MBl. NW. 1983 S. 2326) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Zuwendungen nach diesen Richtlinien können erhalten juristische Personen des öffentlichen Rechts - ausgenommen Bund, Länder (einschl. deren Sondervermögen), Sparkassen und Banken - sowie die in § 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a, bb des Körperschaftssteuergesetzes 1981 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1984 (BGBl. I S. 217) bezeichneten Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege einschl. ihrer rechtlich selbständigen Untergliederungen, Anstalten und Einrichtungen.

2. In Nr. 5.2 wird der Strichpunkt durch ein Komma ersetzt und folgende Ergänzung angefügt:
 sowie bei einem Ausbildungsverhältnis 200,- DM mtl. für die restliche Ausbildungszeit.

3. Nr. 5.3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

bei Abschluß eines einjährigen Betreuungsvertrages für jeden angefangenen Monat der Betreuung 250,- DM, höchstens jedoch 3 000,- DM.

4. Als Nr. 6.23 wird eingefügt:

nach den Richtlinien des Ministers für Arbeit Gesundheit und Soziales über die Gewährung von Zuwendungen zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze in Krankenpflegeschulen.

5. Nr. 6.23 (alt) erhält die Nr. 6.24.

6. Nr. 7.1 erhält folgende Fassung:

7.1 Antragsverfahren

Beschäftigungshilfen sind unter Verwendung des Antragsvordrucks bei dem zuständigen Arbeitsamt zu beantragen.

7.11 Anträge auf Gewährung von Zuwendungen nach Nr. 2.21 können bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem mit der Ausbildung tatsächlich begonnen worden ist, gestellt werden. Jedoch sind Anträge auf Gewährung von Zuwendungen für Ausbildungsverhältnisse in einem nach dem Berufsbil-

derungsgesetz anerkannten Ausbildungsberuf spätestens bis zur Eintragung des Ausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle im Sinne des Berufsbildungsgesetzes einzureichen. Satz 2 gilt nicht, wenn die Eintragung vor dem 1. 8. des Jahres erfolgt ist, in dem die Ausbildung begonnen wurde.

- 7.12 Anträge nach Nrn. 5.2 und 5.3 sind innerhalb von 9 Monaten nach Einstellung oder Übernahme des Arbeitnehmers oder Auszubildenden zu stellen. Stellt der Zuwendungsempfänger den Antrag nach Übernahme des Jugendlichen oder nach Begründung des Betreuungsverhältnisses, so beginnt der Förderungszeitraum mit der Antragstellung (Datum des Antragseingangs).

Eine rückwirkende Förderung findet nicht statt. Die Zuwendung nach Nr. 5.3 ist für jeden vollen Monat des Beginns des Betreuungsverhältnisses vor der Antragstellung um ein Zwölftel zu kürzen.

7. Nr. 7.223 erhält folgende Fassung:

bei Zuwendungen nach Nr. 5.3 Satz 1 in Höhe von 1500,- DM nach 6 Monaten in einer Summe, der (ggf. anteilige) Restbetrag in einer Summe nach 11 Monaten.

Bei Anforderung des ersten Teilbetrages hat der Antragsteller den Abschluß eines einjährigen Betreuungsvertrages und eine mindestens 6-monatige Betreuung nachzuweisen.

8. In Nr. 8.5 wird der Begriff „Zuschüsse“ durch „Zuwendungen“ ersetzt.

9. Nr. 9 erhält folgende Fassung:

Die Neuregelung nach Nr. 5.2 gilt für die nach dem 30. 4. 1984 erfolgten Übernahmen in Ausbildungsverhältnisse. Im übrigen gelten die vorstehenden Änderungen für die nach dem 1. 8. 1984 begründeten Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse.

– MBl. NW. 1984 S. 986.

Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband

Bekanntmachung des Rheinischen Gemeinde- unfallversicherungsverbandes

vom 24. 7. 1984

Die 12. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung – 8. Wahlperiode – des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes findet am 6. November 1984 im Hotel Eden, Silbersaal, in Düsseldorf, Adersstraße 29/31, statt.

Beginn der Sitzung: 10.00 Uhr

Düsseldorf, den 23. Juli 1984

Der Vorsitzende der
Vertreterversammlung
Vinck

– MBl. NW. 1984 S. 987.

I.

230

**Genehmigung
des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Köln,
Teilabschnitt kreisfreie Stadt Köln,
kreisfreie Stadt Leverkusen,
Erftkreis, Oberbergischer Kreis,
Rheinisch-Bergischer Kreis**

Bek. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
vom 15. 8. 1984 – II B 2. 60.65

Der Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Köln hat in seiner Sitzung am 25. Juni 1982 die Aufstellung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt kreisfreie Stadt Köln, kreisfreie Stadt Leverkusen, Erftkreis, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, beschlossen.

Den Gebietsentwicklungsplan habe ich mit Erlassen vom 14. November 1983 und 11. Januar 1984 gem. § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. November 1979 (GV. NW. S. 878/SGV. NW. 230) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern genehmigt. Gem. § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die im Gebietsentwicklungsplan enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt kreisfreie Stadt Köln, kreisfreie Stadt Leverkusen, Erftkreis, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, wird beim Minister für Landes- und Stadtentwicklung (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Köln (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberstadtdirektor der Stadt Köln, beim Oberstadtdirektor der Stadt Leverkusen, bei den Oberkreisdirektoren des Erftkreises, des Oberbergischen Kreises und des Rheinisch-Bergischen Kreises und bei allen Gemeinden, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gem. § 17 Landesplanungsgesetz weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Köln (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

– MBl. NW. 1984 S. 988.

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 88 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 88 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X